

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 213.

Donnerstag den 1. August.

1850.

Bekanntmachung.

Da neuerlich in Frage gekommen ist, ob nicht auch hier wie in einigen andern Städten die Erziehung der Waisen in größerer Ausdehnung, als es bisher geschehen, einzelnen Familien anvertraut werden könne, die Beantwortung dieser Frage aber zunächst davon abhängt, daß Familien gefunden werden, von denen man, nach sorgfältig eingezogener Erkundigung, im Voraus überzeugt sein kann, daß sie sich eine gewissenhafte Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Kinder werden angelegen sein lassen, so fordern wir dergleichen Familien, die sich der Erziehung von Waisen unterziehen wollen, hier und in einem Umkreise von 3 Stunden um hiesige Stadt hiermit auf, sich in der Zeit vom

1. August bis 14. September d. J.

Nachmittags von 4 bis 6 Uhr auf dem Rathhause allhier im Vorzimmer der Rathsstube zu melden und über ihre persönlichen Verhältnisse die nöthige Auskunft zu geben, indem wir vorläufig bemerken, daß den Pflegeältern für jedes Kind ein jährliches Pflegegeld von 26 Thlr., so wie den in hiesiger Stadt wohnenden noch überdies freier Unterricht in einer der hiesigen Schulen gewährt werden soll, die Feststellung der sonstigen Bedingungen aber zur Zeit vorbehalten bleibt.

Leipzig den 24. Juli 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen worden ist, inskünftige von der Erhebung der nach §. 11 der unterm 26. September 1825 bestätigten Leihhaus-Ordnung für die Würderung der dargebotenen Pfänder und die Ausstellung des Pfandscheines geordneten Schreibe- und Taxationsgebühren abzusehen, hierzu auch die vorgesezte Regierungsbehörde die Genehmigung erteilt hat, so bringen wir dieß mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß diese veränderte Bestimmung von und mit dem 1. August d. J. an in Kraft treten und von diesem Tage an die erwähnten Gebühren nicht weiter erhoben werden sollen.

Leipzig den 25. Juli 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Zufolge des Gesetzes vom 27. April d. J. und der Ausführungs-Berordnung vom nämlichen Tage sind für den 3. Grundsteuer-Termin

den 1. August d. J.

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit, und zwar 2 Pfennige ordentliche Steuer und 1 Pfennig außerordentlicher Zuschlag zu erheben und zu berechnen.

Die hiesigen Grundsteuerepflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communanlagen spätestens binnen 14 Tagen nach obgedachtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 31. Juli 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

den Verkauf von Sand, Kies und dergleichen in der Sandgrube allhier betreffend.

In Bezug auf den Verkauf von Sand, Kies &c. in der Sandgrube vor dem Hospitalthore allhier fand bisher die Einrichtung statt, daß die Erholer von dergleichen Material den Betrag dafür an den Sandwerfer-Aufseher zu entrichten hatten und von diesem Marken darüber erhielten, welche in dem Hospital- oder Sandthore abzugeben waren. Von und mit dem 1. August d. J. an findet jedoch folgende veränderte Einrichtung statt. Alle und jede Vereinnahmung von Geld für verkauftes Material aus der Sandgrube geht auf den Schlagwärter im Sandthore über. Ein Jeder, welcher Sand und dergleichen aus der Sandgrube entnehmen will, hat sich daher zunächst an den Schlagwärter in dem gedachten Thore zu wenden, an diesen den Betrag für das zu erholende Material zu entrichten und erhält darüber eine Marke, auf welcher der bezahlte Betrag aufgeprägt ist. Der Empfänger hat diese Marke an den Sandwerfer-Aufseher abzugeben und erhält dafür das dem darauf angegebenen Selbstbetrage entsprechende Material.